

Anhang zum Antrag auf Mitgliedschaft in der Regenbogen-Kindergarten Aktionsgemeinschaft Buschhoven e.V.

1. Öffnungs- und Betreuungszeiten

<u>Öffnungszeiten:</u>	Montag bis Donnerstag	07:00 – 16:30 Uhr
	Freitag	07:00 – 15:00 Uhr

Mögliche Betreuungszeiten:

35 Stunden Betreuungszeit (Blockzeit mit Mittagessen)

Betreuungszeit:	Mo bis Fr	07:00 Uhr bis 14:00 Uhr
Abholzeiten:	entweder bis 12:30 Uhr (an Tagen, an denen nicht mitgegessen wird), sonst ab 13:45 Uhr	

45 Stunden Betreuungszeit mit Mittagessen

Betreuungszeit:	Mo bis Do	07:00 Uhr bis 16:30 Uhr
	Fr	07:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Abholzeiten:	entweder bis 12:30 Uhr (an Tagen, an denen nicht mitgegessen wird), sonst ab 13:45 Uhr	

Nachmittagsangebote können nur bei Buchung von 45 Wochenstunden genutzt werden.

2. Aufnahmeverfahren und Aufnahmegrundsätze für Kinder

Im Rat der Tageseinrichtung wurden folgende Grundsätze für die Aufnahme von Kindern in den Kindergarten vereinbart.

1. Der Kindergarten steht allen Kindern aus Buschhoven und Hohn (mit erstem Wohnsitz) offen. Kinder aus umliegenden Orten in Swisttal können nur berücksichtigt werden, wenn der Bedarf an Kindergartenplätzen für Kinder aus Buschhoven und Hohn nicht gedeckt ist.
2. Voraussetzung für eine Berücksichtigung einer Anmeldung in den Planungen des Vorstandes ist deren rechtzeitiger Eingang bei der Kindergartenleitung. Die Frist zur Abgabe endet in der Regel zum 15.11. eines jeden Jahres für das nachfolgende Kindergartenjahr. Abweichungen werden über Aushänge und in der Lokalpresse bekanntgegeben.
3. Sofern der Vorstand Ihrem Antrag zustimmt, wird Ihr Kind in eine Warteliste eingetragen. Der Listenplatz wird in der Reihenfolge des Alters der Kinder vergeben. Der frühere Geburtstag entscheidet. Bitte beachten Sie, dass die Vergabe der Kindergartenplätze nicht streng nach Listenplatz erfolgen kann, da verschiedene und vielschichtige Kriterien zu beachten sind. Auskünfte über die Warteliste erteilt Ihnen die Kindergartenleitung.

4. Kindergartenplätze an Über-3-jährige (Ü3-) Kinder werden vorrangig an Kinder vergeben, (1) die im darauf folgenden Jahr schulpflichtig werden, (2) deren Geschwister unsere Einrichtung bereits besuchen und (3) die für 45 Stunden angemeldet sind.
5. Kindergartenplätze an Unter-3-jährige (U3-) Kinder werden vorrangig an Kinder vergeben, deren Geschwister unsere Einrichtung bereits besuchen und die für 45 Stunden angemeldet sind. Darüber hinaus müssen Zusammensetzung und Fortbestand der verschiedenen Gruppenformen berücksichtigt werden.
6. In sozial begründeten Ausnahmefällen (z.B. Kinder von Alleinerziehenden) kann/können der/die Personensorgeberechtigte/n einen schriftlichen Antrag auf vorrangige Aufnahme beim Vorstand einreichen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
7. Dem Vorstand ist es grundsätzlich vorbehalten, Kinder abweichend von den vorher genannten Aufnahmegrundsätzen aufzunehmen.
8. Das Kindergartenjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des darauf folgenden Jahres. Im Einzelfall behält sich die Kindergartenleitung – in Absprache mit dem Team und dem Vorstand – vor, die Kindergartenfähigkeit (in Bezug auf Entwicklungsstand) des Kindes während einer 3-monatigen Probezeit zu beurteilen.

3. Aufnahme von Kindern in die 45-Stunden Betreuung

Im Rat der Tageseinrichtung wurden folgende Grundsätze für die Aufnahme von Kindern in die 45-Stunden Betreuung vereinbart.

1. Aufnahme
Bei der Anmeldung des Kindes muss eine Begründung für die 45-Stunden Betreuung angegeben werden.
2. Voraussetzung
Das Kind muss erkennbar in der Lage sein, die sich aus dieser erweiterten Betreuung ergebenden Belastungen physisch und psychisch tragen zu können. Die Beurteilung hierüber obliegt der Kindergartenleitung nach Absprache mit der Gruppenleitung. Soweit eine Beurteilung hierüber noch nicht möglich ist, wird eine Probezeit von 3 Monaten festgelegt.
3. Ausscheiden
Die Anmeldung für 45 Stunden ist für ein Kindergartenjahr verbindlich. Ein Wechsel auf einen anderen Betreuungsumfang ist zum neuen Kindergartenjahr unter Einhaltung der entsprechenden Fristen möglich. Nach Absprache mit dem Vorstand und der Kindergartenleitung kann im Ausnahmefall und je nach Auslastung der 45 Stundengruppe eine verkürzte Kündigungsfrist vereinbart werden.

Bei Vergabe der 45 Stundenplätze behält sich der Vorstand und die Kindergartenleitung das Recht vor, den 45 Stundenplatz bei Wegfall der Berufstätigkeit aufzukündigen, wenn Bedarf von anderen Eltern für einen 45 Stundenplatz angemeldet wird. (Der 45 Stundenplatz wandelt sich dann in einen 35 Stundenplatz um.)
4. Kosten
Den Eltern werden die anfallenden Verpflegungskosten monatlich in Rechnung gestellt. Derzeit wird pro Mittagessen ein Kostenbeitrag von 2,80 € erhoben.

4. Elternbeitragstabelle Jugendamt

Alter des Kindes:	3 Jahre und älter	3 Jahre und älter	unter 3 Jahre	unter 3 Jahre
Betreuungszeit in Stunden/Woche:	35	45	35	45
Bruttojahreseinkommen*:				
bis 12.271,- €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 24.542,- €	38,00 €	51,00 €	55,00 €	81,00 €
bis 36.813,- €	60,00 €	95,00 €	99,00 €	144,00 €
bis 49.084,- €	101,00 €	148,00 €	159,00 €	237,00 €
bis 61.355,- €	145,00 €	221,00 €	233,00 €	352,00 €
bis 73.626,- €	195,00 €	297,00 €	312,00 €	475,00 €
bis 85.897,- €	250,00 €	370,00 €	395,00 €	591,00 €
über 85.897,- €	300,00 €	444,00 €	479,00 €	710,00 €

(Quelle: [Beitragstabelle des RSK](#) - Stand: 01.08.2018; * Die aktuellen Vorgaben zur Ermittlung des relevanten Gesamteinkommensanteils erfragen Sie bitte bei Ihrer zuständigen Kreisjugendbehörde (Tel. 02225-9136-0)

5. Kostenübersicht Kindergarten

1. Für die Betreuung Ihres Kindes im Kindergarten ist ein Beitrag an das Kreisjugendamt zu zahlen, dessen Höhe sich nach Höhe der vereinbarten Betreuungszeit (35 oder 45 Stunden pro Woche) und dem Einkommen der Personensorgeberechtigten richtet (siehe 4. Elternbeitragstabelle). Der Vereinsmitgliedsbeitrag beträgt zurzeit 40,- € jährlich (pro Familie, unabhängig von der Anzahl der angemeldeten Kinder).
2. Der Solidaritätsbeitrag zur Deckung der Sachkosten wird gemäß Satzung eingezogen. Er beträgt zur Zeit für das erste Kind 10,- € pro Monat, 15,- € pro Monat für zwei Kinder und 18,- € pro Monat für drei oder mehr Kinder.
3. Kosten für das gemeinsame Frühstück, Veranstaltungen (z.B.: Theater usw.) werden gruppenintern abgerechnet.
4. Es ist zudem ein Kostenanteil für das Mittagessen zu entrichten (siehe auch § 23 (4) KiBiz). Derzeit wird ein Betrag von 2,80 € pro Mittagessen erhoben. Bei Änderungen der Kosten erfolgt eine Anpassung des Betrages. Kinder, die nicht für das Mittagessen angemeldet wurden, müssen bis 12:30 Uhr abgeholt werden. Der Vorstand behält sich eine Änderung des Verfahrens vor.

6. Mithilfe

Wir weisen mit Nachdruck darauf hin, dass der Kindergarten eine Elterninitiative ist. Er „lebt“ von der Einsatzbereitschaft der Personensorgeberechtigten und ist daher auch auf Ihre Mithilfe angewiesen. Um zu erfahren, wo und wie Sie helfen können, wenden Sie sich bitte an die Kindergartenleitung. Entsprechende Richtlinien finden Sie in der Vereinssatzung unter §4 (6).